

**18. Ist im Geltungsbereich des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eine öffentliche Kasse als Schuldnerin verpflichtet, einer Anweisung des empfangsberechtigten Gläubigers stattzugeben, daß sie für ihn an eine dritte Person zahle?**

ABGB. § 1401. BGB. § 787. Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1899) §§ 1, 3.

VIII. Zivilsenat. Beschl. v. 31. Oktober 1942 i. S. Deutsches Reich (Besl.) m. E. (Rl.). VIII 86/42.

I. Landgericht Eger.

II. Oberlandesgericht Leitmeritz.

Der Kläger war als Geschäftsführer bei der offenen Handelsgesellschaft S. & A. in A. angestellt. Deren Vermögen ist auf Grund der Verordnung über die Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens in den sudetendeutschen Gebieten vom 12. Mai 1939 (RGBl. I S. 911) von der Geheimen Staatspolizei beschlagnahmt und sodann durch Verfügung des Oberfinanzpräsidenten in R. zugunsten des Deutschen Reiches eingezogen worden.

Der Kläger hat Klage erhoben mit dem Antrage, das Deutsche Reich, vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten in R., zu verurteilen, daß es für den Kläger an den Generalstaatsanwalt beim Oberlandesgericht in D. 60000 RM. aus dem eingezogenen Vermögen der offenen Handelsgesellschaft S. & A. bezahle. Der Antrag wird vom Kläger damit begründet, daß ihm aus seinem Anstellungsverhältnis gegen die Firma eine Lohn- und Gewinnanteilsforderung von 60000 RM. zustehet. Diese 60000 RM. will der Kläger zur Tilgung einer ihm durch Strafurteil wegen Devisenvergehens auferlegten Geldstrafe von 60000 RM. verwendet wissen, die er an das

Deutsche Reich (Reichsjustizverwaltung) zu zahlen hat. Das Landgericht hat dieses Zahlungsbegehren abgewiesen, weil der Kläger nicht verlangen könne, daß die Finanzverwaltung des Deutschen Reiches aus dem von ihr eingezogenen Vermögen der Firma S. & A. für den Kläger die ihm auferlegte Geldstrafe an die Reichsjustizverwaltung bezahle. Der Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht stattgegeben. Es führt aus, es bestehe „kein rechtliches Bedenken dagegen, daß der Kläger das, was er vom Finanzärar des Reiches zu fordern habe, anstatt zunächst an sich selbst sofort unmittelbar an das Justizärar des Reiches zahlen lasse; es handle sich dabei lediglich um eine der Vereinfachung der Sache dienende Anweisung, die eine Schuldbefreiung des Klägers gegenüber dem Generalstaatsanwalt bewirken solle“; daher müsse das Erstgericht über das Bestehen oder Nichtbestehen der vom Kläger erhobenen Lohn- und Gewinnforderung sachlich entscheiden.

Dem Refurse des verklagten Reiches gegen diesen Beschluß wurde vom Reichsgericht Folge gegeben aus folgenden

#### Gründen:

(Nach Zurückweisung eines anderen unbegründeten Refurseinwandes heißt es:)

Das Verlangen des Klägers, die Reichsfinanzverwaltung solle für ihn an die Reichsjustizverwaltung 60000 RM. zahlen, ist unberechtigt. Es fragt sich, ob ein Schuldner überhaupt schlechthin verpflichtet ist, die Weisung seines Gläubigers zu befolgen, daß er statt an den Gläubiger selbst an eine von diesem bezeichnete dritte Person zahle. Diese Frage läßt sich nicht allgemein, sondern nur nach den Umständen des einzelnen Falles unter Rücksicht auf die Verkehrsauffassung beantworten. Für einen besonderen Fall, nämlich für den der Anweisung (Assignment) im technischen Sinn, enthält das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch eine Auslegungsregel: nach § 1401 Abs. 1 Satz 1 BGB. ist der Angewiesene, insofern er das zu Leistende dem Anweisenden bereits schuldet („Anweisung auf Schuld“), verpflichtet, die Anweisung zu befolgen. (Dagegen stellt das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch im gleichen Falle die umgekehrte Auslegungsregel auf: § 787 Abs. 2 BGB. besagt, daß der Angewiesene zur Annahme der Anweisung oder zur Leistung an den Anweisungsempfänger nicht schon deswegen verpflichtet ist, weil er Schuldner

des Anweisenden ist.) Abgesehen davon, daß in dem jetzt zu entscheidenden Falle höchstens eine entsprechende Anwendung des § 1401 Abs. 1 BGB. in Betracht kommen würde, weil es sich hier um eine vom Schuldgrunde losgelöste (abstrakte) Anweisung (Assignment) im Sinne der §§ 1400 ff. BGB. nicht handelt, steht aber einer entsprechenden Anwendung des in § 1401 Abs. 1 Satz 1 BGB. ausgedrückten Gedankens der Umstand entgegen, daß der Schuldner eine Staatskasse ist. Die Ansicht des Berufungsgerichts, auch Staatskassen hätten eine solche Anweisung eines Gläubigers, daß die Zahlung statt an ihn an eine dritte Person geleistet werden solle, zu beachten und auszuführen, widerspricht der Verkehrsauffassung und ist rechtsirrig. Daß die öffentlichen Kassen des Staates als Schuldner in mehrfachen Beziehungen eine Sonderstellung einnehmen, die sich aus den öffentlichrechtlichen Vorschriften über das staatliche Rechnungs- und Kassenwesen notwendig ergibt, ist anerkanntes Recht. In dieser Beziehung braucht nur auf die bisher sowohl in Österreich als auch im Altreich bestehende landesrechtliche Gesetzgebung und Handhabung hingewiesen zu werden, wonach Geldschulden öffentlicher Kassen Holschulden waren, das Geld also dem Gläubiger nicht zu übersenden, sondern vom Gläubiger bei der Kasse abzuholen und in Empfang zu nehmen war. Dieses bisherige Sonderrecht der öffentlichen Kassen ist allerdings mit Wirkung für das ganze Gebiet Großdeutschlands aufgehoben worden durch das Gesetz über Zahlungen aus öffentlichen Kassen vom 21. Dezember 1938. Danach haben zum Zwecke der Förderung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs nunmehr auch die öffentlichen Kassen des Reichs, der Länder und der Gemeinden Zahlungen in der Weise zu leisten, daß sie das Geld dem Empfangsberechtigten an seinen Wohnsitz übermitteln, sofern sich nicht aus dem Wesen des Rechtsverhältnisses etwas anderes ergibt. Durch dieses Gesetz ist zwar das von den öffentlichen Kassen bis dahin beanspruchte Vorrecht, daß die von ihnen geschuldeten Auszahlungen an die Empfangsberechtigten nur an den Kassenstellen selbst geleistet zu werden brauchten, beseitigt worden; damit ist jedoch keineswegs verkehrszübllich geworden, daß die öffentlichen Kassen sich von den Empfangsberechtigten etwa anweisen lassen müßten, für sie deren Schulden bei dritten Personen zu bezahlen.

Dem Rekurse der verklagten Partei ist daher Folge zu geben, der angefochtene Beschluß des Berufungsgerichts aufzuheben und

die Sache zur neuerlichen Entscheidung unter Beachtung der hier ausgesprochenen Rechtsansicht an das Berufungsgericht zurückzuberweisen.